



Hesselbergflieger e.V.
Herbert Heumann
Lentershausener Str. 10
91567 Herrieden

Gmund, 29.07.2017 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lentersheim", 91725 Lentersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Hesselbergflieger e.V. vom 4.10.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Hesselbergflieger e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Lentersheim
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Lentersheim, Gemeinde 91725 Ehingen, Landkreis Ansbach
3. Flugbetriebsflächen:
Schleppstrecke 1 Bezeichnung: „Lentersheim Oststart“
Koordinaten: N 49° 04' 54" E 10° 35' 4,92"
Flurnr. 435
Höhe: 480 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer GS (bedingt geeignet)

Schleppstrecke 2 Bezeichnung: „Lentersheim Weststart“

Koordinaten: N 49° 04' 80" E 10° 32' 12,75"

Flurnr. 455

Höhe: 460 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (bedingt geeignet)

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der auf dem Weg stattfindende Verkehr (Landwirtschaft, Erholung, etc.) darf nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Der landwirtschaftliche Verkehr und der Personenverkehr haben Vorrang vor dem Schleppbetrieb. Der Schleppbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn die Schleppstrecke frei ist. Bei Annäherung von Personen oder sonstigem Fahrverkehr ist der Schlepp abzubrechen.
3. Eine Nutzung der Schleppstrecke an Hauptertnetagen sollte unterbleiben.
4. Während des Windenschlepps sind eingewiesene Sicherungsposten am Wegebeginn und -ende einzusetzen.
5. Der Start- und Landebereich ist mit geeigneten Mitteln gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
6. Einmündende Wege sind abzusichern.
7. Es ist zu gewährleisten, dass es zu keinem Kontakt zwischen dem Schleppseil und den an der Schleppstrecke befindlichen Hindernissen kommt. Daher dürfen nur Piloten am Schleppbetrieb teilnehmen, die über entsprechende Flugerfahrung verfügen. Dies gilt insbesondere für doppelsitzige Flüge mit Gleitschirmen.
8. Der nördlich der Schleppstrecke befindliche Schutzbereich (siehe Karte) für den Seeadler (nördlich der Kreisstraße AN 47) darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 500 m über Grund.
9. Gastpiloten benötigen eine spezielle Einweisung in die Besonderheiten des Geländes und den Schleppbetrieb.
10. Vor Aufnahme des Windenflugbetriebs muss der UL Flugplatz Unterschwaningen über den Betriebsbeginn informiert werden.
11. Alle Piloten müssen über die Lage des UL Flugplatzes eingewiesen werden. In den Bereich der Platzrunde darf nicht eingeflogen werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 4.10.2016 beantragte der Verein Hesselbergflieger e.V. eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG für die in vorliegender Erlaubnis bezeichneten Flächen in Lentersheim, Gemeinde Ehingen.

Dem Antrag beigefügt war eine Eignungsgutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Roland Börschel und die Zustimmung der Gemeinde Ehingen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wurde mit Schreiben vom 17.10.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 11.11.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich nördlich der Schleppstrecke wertvolle Bereiche, vor allem für den Seeadler und ein Nahrungshabitat des Weißstorchs befinden. Daher sei das Gelände abzulehnen.

Mit Datum des 16. März 2017 fand mit der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach, dem Antragsteller, dem DHV und einem Vertreter der Ortsgemeinde Lengersheim ein gemeinsamer Ortstermin statt. Bei diesem Termin wurde vereinbart, dass der Bereich nördlich der Kreisstraße AN 47 nicht überflogen werden darf. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 500 m über Grund. Die Untere Naturschutzbehörde Ansbach teilte mit Datum des 26. Juni 2017 abschließend mit, dass der Außenstarterlaubnis mit dieser naturschutzfachlichen Auflage zugestimmt wird.

Die Gemeinde Ehingen wurde über den laufenden Antrag durch den DHV informiert. In dem Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Ehingen und dem Verein Hesselbergflieger e.V. vom 8. September 2016 wurden Bedingungen für die Nutzung der Schleppstrecke (Feldweg) vereinbart. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Aufgrund der Nähe zu dem UL Flugplatz „Unterschwaningen“ wurde die Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern) am Verfahren beteiligt. Vorgelegt wurde die Vereinbarung zwischen den Hesselbergfliegern und dem UL-Flugplatz Unterschwaningen. Mit Datum des 28. Oktober 2017 stimmte die Regierung von Mittelfranken der Erteilung der beantragten Erlaubnis zu.

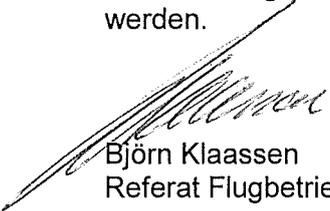
Das Luftfahrtamt der Bundeswehr stimmte mit Datum des 18.10.2016 dem Betrieb ebenfalls zu. Auf die Tagtiefflugbetriebszeiten wurde hingewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb